

Regelungsverzeichnis

Planfeststellung vom 17.05.2019

Tektur A vom 30.11.2020

B22

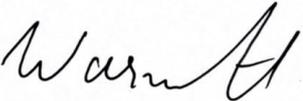
„Weiden i.d.Opf. – B20(Cham)“ Umbau der Kreuzung mit der St2156 und SAD 42 bei Teunz

Netzknoten 6540002

Bau-km 0+230 bis Bau-km 0+458
Abschn. 2180, Station 6,085 bis Abschnitt 2260 Station 0,080 der B 22

Bau-km 0+180 bis Bau-km 0+647
Abschn. 260, Station 4,600 bis 5,096 der St 2156 und

Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+315
Abschn. 100; Station 0,000 bis 0,175 der SAD 42

<p>Aufgestellt: Amberg, den 17.05. 2019 Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach</p>  <p>Wasmuth; Ltd. Baudirektor</p>	

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

O. Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 FStrG sind die Kosten für die Änderung einer höhengleichen Kreuzung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste B22 / St2156 / SAD 42 nach der Änderung auf die beteiligten Träger der Straßenbaulast aufzuteilen. Die Kostenteilung umfasst die gesamte Kreuzungsumbaumaßnahme, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Die in § 12 Abs. 3a FStrG vorgesehene Bagatellklausel, bei welcher der Träger der Straßenbaulast eines Kreuzungsastes von der Kostenbeteiligung befreit ist, sofern der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen nicht mehr als 20% des Verkehrs auf anderen beteiligten Straßenästen beträgt, kommt im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 22 einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße 2156 ist der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG) und für die Kreisstraße 42 der Landkreis Schwandorf (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
soweit ausgebaut: die Gemeinden,

soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,

- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung an Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraße richtet sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 43 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Bauwerksverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).

2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 7, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG.

Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 2, 3, 7 und 14 Abs. 1 WHG und Art. 16 BayWG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ (Verkehrsblatt 2002, S. 111 ff) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwasige Vorteile für Versorgungsunternehmen werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens ausgeglichen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung

geregelt In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder vertragliche Regelungen gesichert.

- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung (Ersatzmaßnahmen im Sinne des Artikels 6a, Absatz 3 BayNatSchG) werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungs- pflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB	Dezibel
Db(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent

GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrs- anlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MLuS 02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbau-vorhaben
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
- RAS-Q	Teil: Querschnitte
- RAS-K-1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
- RAS-K-2	Teil: Planfreie Knotenpunkte
RLS – 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Stra- ßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
Zufahrten-Richtlinien	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Zufahrten und Zugän- gen an Bundesstraßen

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.01	Bau-km 0+210 bis Bau-km 0+458 der B 22	Bundesstraße B 22 –Ausfahrkeil und Einfäde- lungsstreifen-	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenver- waltung -	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende höhengleiche Einmündung geändert. Die St 2156 wird höhengleich an die B 22 angeschlossen inkl. Anbau eines Einfädungsstreifens / Ausfahrkeil auf der B22. Die SAD 42 wird künftig teilplanfrei über die St 2156 mit der B 22 verknüpft.</p> <p>Die technische Ausführung der Bau- maßnahme einschl. der straßenbe- gleitenden Bepflanzung erfolgt ge- mäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht in den Unterlagen an- ders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschung großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesre- publik Deutschland - Bundesstraßen- verwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Stra- ßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwan- dorf beträgt 19,67 %.</p> <p>Sowohl der Ausfahrkeil zwischen B22 / St2156 als auch der oben beschrie- bene Einfädungsstreifen werden entsprechend der B 22 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Unterhaltung der B 22 obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bun- desstraßenverwaltung -.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.02	Bau-km 0+180 bis Bau-km 0+647	Staatsstraße 2156 (neu)	a) und b) Freistaat Bayern	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende Staatsstraße 2156 entsprechend den beiliegenden Plänen verlegt und neu gebaut.</p> <p>Die technische Ausführung der Baumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Die in Blatt 3 genannten, entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft.</p> <p>Soweit nicht in den Unterlagen anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwan-dorf beträgt 19,67 %.</p> <p>Die geänderte Straße wird zur St 2156 gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Unterhaltung der Staatsstraße obliegt wie bisher dem Freistaat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.03	Bau-km 0+270 bis Bau-km 0+490 der St 2156	Rückbau der Staatsstraße St 2156 (alt)	a) Freistaat Bayern b) ---	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende Staatsstraße 2156 entsprechend den beiliegenden Plänen zurückgebaut.</p> <p>Die in Spalte 2 genannten, entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen. (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.04	Bau-km 0+150 bis Bau-km 0+315 der SAD 42	Kreisstraße SAD 42 (Änderung)	a) und b) Landkreis Schwan- dorf	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende Kreisstraße SAD 42 entsprechend den beiliegenden Plänen höhenmäßig verlegt, und an das neu zu errichtende Brückenbauwerk (BwVz. Nr. 2.01) angeschlossen.</p> <p>Die technische Ausführung der Bau- maßnahme einschl. der straßenbe- gleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unter- lage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht in den Unterlagen anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschung großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesre- publik Deutschland - Bundesstraßen- verwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Stra- ßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwan- dorf beträgt 19,67 %.</p> <p>Die geänderte Straße bleibt wie bisher im oben genannten Bereich als SAD 42 gewidmet.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreisstraße ob- liegt wie bisher dem Landkreis Schwandorf.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 5

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.05	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+075 der SAD 42	Kreisstraße SAD 42 (Neu)	a) --- b) Landkreis Schwandorf	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0 + 000 bis Bau-km 0 + 075 wird Teil der Kreisstraße SAD 42.</p> <p>Die technische Ausführung der Bau- maßnahme einschl. der straßenbe- gleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unter- lage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht in den Unterlagen anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschung großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesre- publik Deutschland - Bundesstraßen- verwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Stra- ßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwan- dorf beträgt 19,67 %.</p> <p>Die neuen Straßenteile des in Spalte 2 genannten Straßenabschnitts wer- den zur SAD 42 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Unterhaltung der SAD 42 obliegt dem Landkreis Schwandorf.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 6

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.06	Bau-km 0+075 bis Bau-km 0+150 der SAD 42	Staatsstraße 2156 wir zur SAD 42 abgestuft	a) Freistaat Bayern b) Landkreis Schwandorf	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende Staatsstraße 2156 entsprechend den beiliegenden Plänen höhenmäßig verlegt, an das neu zu errichtende Brückenbauwerk (BwVz. Nr. 2.01) angeschlossen und zur SAD 42 abgestuft.</p> <p>Die technische Ausführung der Bau- maßnahme einschl. der straßenbe- gleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unter- lage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht in den Unterlagen anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschung großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesre- publik Deutschland - Bundesstraßen- verwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Stra- ßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwan- dorf beträgt 19,67 %.</p> <p>Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Umstu- fung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe der SAD 42 wirk- sam wird.</p> <p>Entbehrlich werdende Straßenteile der St2156 alt gelten mit der Sperrung als eingezogen. (Verbindungsast St2156/ B22=Ausfahrkeil) Deren Unterhaltung entfällt.</p> <p>Die Unterhaltung der SAD 42 obliegt dem Landkreis Schwandorf.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 7

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.07	Bau-km 0+259 links der SAD 42 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+020 der Ortsstraße)	Ortsstraße „Eichenweg“	a) und b) Gemeinde Teunz	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende Ortsstraße „Eichenweg“ (einschl. vorhandenen Gehweg) von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung neuer Straßenteile (zur Ortsstraße) nach Art. 6 Abs. 1 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde Teunz.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 8

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.08	Bau-km 0+259 rechts der SAD 42 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+035 der Ortsstraße)	Ortsstraße „Am Wiesen- grund“	a) und b) Gemeinde Teunz	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende Ortsstraße „Am Wiesengrund“ (einschl. vorhandenen Gehweg) von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung neuer Straßenteile (zur Ortsstraße) nach Art. 6 Abs. 1 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde Teunz.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 9

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.09	Bau-km 0+204 rechts der SAD 42 in Richtung Teunz	Bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg (ÖFW) Fl. Nr. 231 wird gemäß Plan teilweise zurückgebaut und rekultiviert	a) Grundstückseigen- tümer bzw. Nut- zungsberechtigter b) ---	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird der bestehende nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldweg (ÖFW) Fl. Nr. 231 nicht mehr an dieser Stelle an die SAD 42 angeschlossen. Zur Aufrechterhaltung der Erschließung wird dieser ÖFW über einen neu zu erstellenden Abschnitt an die Ortsstraße „AM Wiesengrund“ angebunden. (BwVz. Nr. 1.09)</p> <p>Entbehrliche Straßenteile werden mit der Sperrung eingezogen und rückgebaut.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %.</p> <p>Die Unterhaltung entbehrlicher Teile entfällt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 10

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.10	Bau-km 0+204 bis Bau-km 0+259 rechts der SAD 42 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+084 des ÖFW neu);	Öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW); (WW 5)	a) --- b) Gemeinde Teunz	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird zur Aufrechterhaltung der Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein öffentlicher Feld- und Waldweg umgelegt und in Schotterbauweise (Fahrbahnbreite 3,5 m, Länge ca. 84 m, max. Längsneigung 8,4 %) neu gebaut. Die Befestigung des Einmündungsbereiches erfolgt auf einer Länge von ca. 12 m in Asphaltbauweise.</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung des neuen Straßenabschnittes (zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld – und Waldweg) nach Art. 6 Abs. 1 und Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung des bestehenden nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg (ÖFW) Fl. Nr. 231 verbleibt bei den Eigentümern der Flurnummern 232, 253, 253/4, 240, 239, 236, 234, 235, 27, 226 und 224.</p> <p>Die Unterhaltung entbehrlicher Teile entfällt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.11	Bau-km 0+201 bis Bau-km 0+253 links der SAD 42 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+052 des ÖFW neu)	Nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg (ÖFW); (WW 4) (Neu)	a) --- b) Gemeinde Teunz	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird zur Aufrechterhaltung der Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein nicht ausgebauter, öffentlicher Feld- und Waldweg in Schotterbauweise (Fahrbahnbreite ca. 3,0 m, Länge ca. 52 m, max. Längsneigung 9,85 %) neu gebaut. Die Befestigung des Einmündungsbereiches erfolgt auf einer Länge von ca. 7 m in Asphaltbauweise.</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung des neuen Straßenabschnittes (zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld – und Waldweg) nach Art. 6 Abs. 1 und Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges (ÖFW) obliegt den Eigentümern der Flurnummern 257/1 und 258/2 .</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 12

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.12	Bau-km 0+186 bis Bau-km 0+201 links der SAD 42 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+015) und Bau-km 0+196 bis Bau-km 0+204 links der SAD 42 (Bau-km 0+000 bis ca. Bau-km 0+028)	2 Zufahrten (Neu)	a) --- b) Grundstückseigen- tümer bzw. Nut- zungsberechtigte	<p>An den in Spalte 2 genannten Stellen werden neue Zufahrten zu den Grundstücken Fl.Nr. 258/2 und 257/1 angelegt. Diese Zufahrten sind an einen neuen nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg (vgl. BWVZ Nr.1.10) angebunden, der in den Eichenweg einmündet.</p> <p>Die Befestigung der Zufahrten erfolgt in Schotterbauweise.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt den Grundstückseigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 13

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.13	Bau-km 0+389 bis Bau-km 0+408 links der B22 Richtung Cham (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+028)	Zufahrt (Neu)	a) --- b) Landkreis Schwandorf	<p>An den in Spalte 2 genannten Stellen wird eine Wartungszufahrt (Fahrbahnbreite ca. 3 m, Länge ca. 28 m, max. Längsneigung 10%) zum Bauwerk BW 1-02 angelegt. Diese Zufahrt ist an die Bundesstraße B22 angebunden.</p> <p>Die Befestigung der Zufahrt erfolgt in Schotterbauweise. Die ersten 5 m (Bereich der Trompete) werden asphaltiert.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Landkreis Schwandorf.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 14

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.14	Bau-km 0+524,50 bis Bau-km 0+545 links der St 2156 Richtung Teunz (Bau-km 0+000 bis ca. Bau-km 0+077,50 des ÖFW neu)	Öffentlicher Feld- und Waldweg (ÖFW); (WW 1) Fl. Nr. 967 (Änderung)	a) Gemeinde Niedermurach b) Gemeinde Niedermurach	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird zur Aufrechterhaltung der Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein nicht ausgebauter, öffentlicher Feld- und Waldweg in Asphaltbauweise (Fahrbahnbreite ca. 3,0 m, Länge ca. 77,50 m, max. Längsneigung ca. 7 %) den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung des neuen (verlegten) Straßenabschnittes (zum ausgebauten öffentlichen Feld – und Waldweg) nach Art. 6 Abs. 1 und Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %.</p> <p>Die Unterhaltung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges (ÖFW) Fl. Nr. 967 obliegt weiterhin bei den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nr. 959, 965, 968, 968/1, 1053/2, 1053, 1052, 972/2, 971, 971/2, 975, 976, 977, 966, 979, 958/3 und 958.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 15

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.15	Bau-km 0+450 bis Bau-km 0+542 links der St 2156 (Bau-km 0+000 bis ca. Bau-km 0+096,50 des ÖFW neu)	Öffentlicher Feld- und Waldweg (ÖFW); (WW 2) Fl. Nr. 491/4 (Änderung)	a) Gemeinde Niedermurach b) Gemeinde Niedermurach	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird zur Aufrechterhaltung der Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein ausgebauter, öffentlicher Feld- und Waldweg in Asphaltbauweise (Fahrbahnbreite ca. 3,50 m, Länge ca. 96,00 m, max. Längsneigung 8 %) über den WW 1 an die St 2156 angeschlossen und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung des neuen (verlegten) Straßenabschnittes (zum ausgebauten öffentlichen Feld – und Waldweg) nach Art. 6 Abs. 1 und Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung des ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges (ÖFW) Fl. Nr. 491/4 obliegt weiterhin bei der Gemeinde Niedermurach.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 16

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.16	Bau-km 0+039 bis Bau-km 0+051 rechts des ÖFW (WW 2) Richtung Teunz (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+005,50)	Zufahrt (Neu)	a) --- b) Grundstückseigen- tümer bzw. Nut- zungsberechtigter	<p>An den in Spalte 2 genannten Stellen wird eine neue Zufahrt (Breite ca. 4 m, Länge ca. 5,5 m) zum Grundstück Fl. Nr. 950 angelegt. Diese Zufahrt ist über die geänderten öffentl. Feld- und Waldwege WW2 und WW1 an die Staatsstraße 2156 angebunden.</p> <p>Die Befestigung der Zufahrt erfolgt in Schotterbauweise.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 17

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.17	Bau-km 0+530 bis Bau-km 0+604 links des ÖFW 1 Richtung Teunz (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+110)	Zufahrt (Neu)	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>An den in Spalte 2 genannten Stellen wird eine Wartungszufahrt (Fahrbahnbreite ca. 3 m, Länge ca. 110 m, max. Längsneigung 10%) zum Bauwerk BW 1-03 angelegt. Diese Zufahrt ist über den geänderten ÖFW 1 an die Staatsstraße 2156 angebunden.</p> <p>Die Befestigung der Zufahrt erfolgt in Schotterbauweise.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 18

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.18	Bau-km 0+471 bis Bau-km 0+570 rechts der St 2156 (Bau-km 0+000 bis ca. Bau-km 0+099)	St 2156 (alt) Herabstufung zu öffentlicher Feld- und Waldweg (ÖFW); (WW 3) (Änderung)	a) Freistaat Bayern b) Gemeinde Niedermurach	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich (alte St 2156) wird zur Aufrechterhaltung der Erschließung der angrenzenden Grundstücke sowie des ÖFW Fl. Nr. 944, ein ausgebauter, öffentlicher Feld- und Waldweg in Asphaltbauweise (Breite ca. 3,50 m, Länge ca. 99 m, max. Längsneigung 7,52 %) an die SAD 42 erstellt,</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Umstufung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe des öffentlichen Feld- und Waldweges wirksam wird.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung des ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges (ÖFW) obliegt zukünftig der Gemeinde Niedermurach.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 19

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.19	Bau-km 0+485 bis Bau-km 0+510 rechts der St 2156, links des ÖFW 3 Richtung Teunz (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+010)	Zufahrt (Neu)	a) --- b) Grundstückseigen- tümer bzw. Nut- zungsberechtigter	<p>An den in Spalte 2 genannten Stellen wird eine neue Zufahrt (Breite ca. 4,5 m, Länge ca. 10 m) zu den bisherigen Grundstücken Fl. Nr. 948/1 und 959 (Gemarkung Rottendorf) angelegt. Diese Zufahrt ist über den geänderten öFW WW3 an die Kreisstraße 42 angebunden.</p> <p>Die Befestigung der Zufahrt erfolgt in Schotterbauweise.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 20

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.20	Bau-km 0+466 bis Bau-km 0+486 rechts der St 2156 Richtung Teunz, rechts des ÖFW 3, (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+010)	Zufahrt (Neu)	a) --- b) Gemeinde Niedermurach	<p>An den in Spalte 2 genannten Stellen wird eine neue Zufahrt (Breite ca. 4,5 m, Länge ca. 10 m) zum ÖFW Fl. Nr. 944 (Gemarkung Rottendorf) angelegt. Diese Zufahrt ist über den geänderten öFW WW3 an die Kreisstraße 42 angebunden.</p> <p>Die Befestigung der Zufahrt erfolgt in Schotterbauweise.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt den Eigentümern der Grundstücke Fl. Nr. 1009, 945, 947, 948, 943, 941, 950/3, 950/2, 951/1, 953, 955/1, 956/1, 1001, und 1000.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 21

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.21	Bau-km 0+072 bis Bau-km 0+152 rechts der SAD 42 (Bau-km 0+000 bis ca. Bau-km 0+083 des ÖFW)	Öffentlicher Feld- und Waldweg (ÖFW); Fl. Nr. 944	a) Gemeinde Niedermurach b) Gemeinde Niedermurach	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird zur Aufrechterhaltung der Erreichbarkeit der angrenzenden Grundstücke (Fl. Nr. 1009, 945, 947, 948, 943, 941, 950/3, 950/2, 951/1, 953, 955/1, 956/1, 1001, und 1000 während der Baumaßnahme, ein Teil des öffentlichen Feld- und Waldweg (Flur Nr. 944) ertüchtigt.</p> <p>Die Befestigung des ÖFW erfolgt in Schotterbauweise.</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges (ÖFW) Fl. Nr. 944 obliegt weiterhin den Eigentümern der Grundstücke Fl. Nr. 1009, 945, 947, 948, 943, 941, 950/3, 950/2, 951/1, 953, 955/1, 956/1, 1001, und 1000.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 22

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.22	Bau-km 0+240 rechts der B22 in Richtung Cham (entspricht Ab- schnitt 2180, Station 6,210)	Zufahrt zum Re- genrückhaltebe- cken (BWVZ Nr. 3.06)	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>An der in Spalte 2 genannten Station wird zur Erschließung des Regenrückhaltebeckens eine Zufahrt angelegt. Dabei wird der bestehende Ausfahrkeil teilweise in die Zufahrt integriert.</p> <p>Die bestehende Befestigung der Zufahrt (bis Ausrundungsende) wird belassen und ggf. angepasst.</p> <p>Entbehrliche Straßenteile werden mit der Sperrung eingezogen und rückgebaut.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 23

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.23	Westliches Ende öffentlicher Feld und Waldweg (Fl.Nr. 2672, Gemarkung Tännenberg), der an die Pilchauer Straße anbindet)	Privatweg (Eigentümerweg nach Art. 53 Nr.3 BayStrWG)	a) Grundstückseigentümer (Gemeinde) b) Grundstückseigentümer (Gemeinde)	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird zur Aufrechterhaltung der Erschließung der angrenzenden Grundstücke Fl.Nr. 863 und 864, Gemarkung Gleiritsch ein vorhandener Privatweg (Eigentümerweg nach Art. 53 Nr.3 BayStrWG) auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 2673 (Gemarkung Tännenberg) verwendet und angepasst. Dieser Privatweg ist an einen ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg (Fl.Nr. 2672, Gemarkung Tännenberg) angebunden, der in die Pilchauer Straße einmündet.</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Die Befestigung des Privatweges erfolgt in Schotterbauweise (Breite ca. 3,0 m, Länge ca. 65 m)</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung des Privatweges obliegt gemäß Art 55 BayStrWG dem Grundstückseigentümer der Fl.Nr. 2673, Gemarkung Tännenberg, somit der Gemeinde Tännenberg.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 24

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.24	SAD 42 Abschnitt 120, Station 2,381 Richtung Ober- viechtach (Bau-km 0+000 bis ca. Bau-km 0+290 der GVS)	Gemeindever- bindungsstraße GVS Ertüchtigung (verbreitert)	a) Stadt Oberviechtach b) Stadt Oberviechtach	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird im Rahmen der Bauführung zur Erreichbarkeit der Gemeinde Teunz die bestehende Gemeindeverbindungsstraße „Industriegebiet West“ im Stadtgebiet Oberviechtach Gemarkung Hof, für den Schwerverkehr ertüchtigt.(ertüchtigt)</p> <p>Der Ausbau der Straße orientiert sich am Bestand und beinhaltet eine Verbreiterung des Querschnitts auf eine Fahrbahnbreite von 6 m. Der Oberbau besteht weiterhin in Asphaltbauweise.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung der GVS obliegt weiterhin der Stadt Oberviechtach.</p> <p>Ein Rückbau wird in einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadt Oberviechtach geregelt.</p>

entfällt

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 25

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.01	Bau-km 0+143,145 (der SAD 42)	Bauwerk BW 1-01 (Brücke SAD 42 über die B 22)	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung).	<p>Die Bundesstraße 22 (Flst. 190/2). kreuzt (Bau-km 0+376 der B 22) die Kreisstraße „SAD 42“ (Bau-km 0+143,145 der SAD42).</p> <p>Die SAD 42 wird mit einem neuen Bauwerk überführt.</p> <p>Das erforderliche Bauwerk weist folgende Abmessungen auf:</p> <p>Stützweite: = 22,543 m Lichte Weite: = 21,543 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Kreuzungswinkel = 112,187gon Breite zw. den Geländern: = 10,10 m Brückenklasse: Lastmodell 1 nach DIN EN 1991-2/NA</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Fahrbahnbelags obliegt dem Landkreis Schwandorf.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 26

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.02	Bau-km 0+178,165 (der SAD 42)	Bauwerk BW 1-02 (Brücke SAD 42 über den Ceder- bach)	a) und b) Landkreis Schwan- dorf	<p>Die Kreisstraße „SAD 42“ (Flst. 230) kreuzt bei Bau-km 0+178 der SAD 42 den Cederbach mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen:</p> <p>Stützweite = 4,60 m Lichte Weite: = 4,00 m Lichte Höhe: = 2,30 m über Bachsohle Länge in der Sohle: = ca. 32,10 m Kreuzungswinkel = 83,450gon</p> <p>Brückenklasse: Lastmodell 1 nach DIN EN 1991-2/NA</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Der Straßenbaulastträger hat die Unterhaltungsmehrkosten am Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsanlage verursacht werden (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser Anlage erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 dem Straßenbaulastträger, dem Landkreis Schwandorf.</p> <p>Gestaltung des Gewässergrundes mit ortsüblichem natürlichen Substrat. Ausführung mit befestigten Seitenbermen (siehe Maßnahmenplan des LBP).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 27

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.03	Bau-km 0+612,807 (der St 2156)	Bauwerk BW 1-03 (Brücke St 2156 über den Ceder- bach)	a) – b) Freistaat Bayern	<p>Die Staatsstraße St 2156 kreuzt bei Bau-km 0+612,8072 den Cederbach (Fl. Nr. 970) mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen:</p> <p>Stützweite = 4,50 m Lichte Weite: = 4,00 m Lichte Höhe: = 2,30 m über Bachsohle Länge in der Sohle: ca. 25,90 m Kreuzungswinkel = 126,045gon</p> <p>Brückenklasse: Lastmodell 1 nach DIN EN 1991-2/NA</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Der Straßenbaulastträger hat die Unterhaltungsmehrkosten am Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsanlage verursacht werden (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser Anlage erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß Art. 33 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p> <p>Gestaltung des Gewässergrundes mit örtlichen natürlichen Substrat. Ausführung mit befestigten Seitenbermen (siehe Maßnahmenplan des LBP).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 28

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.04	Bau-km 0+341,890 (der B 22)	Bauwerk BW 1-04 (Brücke B22 über den Cederbach)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenver- waltung).	<p>Die Bundesstraße B 22 kreuzt bei Bau-km 0+342 den Cederbach (Fl. Nr. 257/2) mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen:</p> <p>Stützweite = 4,50 m Lichte Weite: = 4,00 m Lichte Höhe: ≥ 2,15 m über Bachsohle Länge im Scheitel: ca. 20,70 m Kreuzungswinkel = 93,031gon</p> <p>Brückenklasse: Lastmodell 1 nach DIN EN 1991-2/NA</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %.</p> <p>Der Straßenbaulastträger hat die Unterhaltungsmehrkosten am Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsanlage verursacht werden (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser Anlage erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß Art. 33 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p> <p>Gestaltung des Gewässergrundes mit örtlichen natürlichen Substrat. Ausführung mit befestigten Seitenbermen (siehe Maßnahmenplan des LBP).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 29

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.01	SAD 42 Richtung St 2156 rechtsseitig Bau-km 0+184 bis Bau-km 0+255 Linksseitig Bau-km 0+178 bis Bau-km 0+248 sowie Bau-km 0+265 bis Bau-km 0+305	Straßenentwässerung	a) Landkreis Schwandorf b) Landkreis Schwandorf	<p>Das im Zuge des in Spalte 2 genannten Bereiches anfallende Oberflächenwasser wird wie bisher, über Bankette, Böschung und Mulden breitflächig versickert. Die dafür notwendigen Mulden werden an die neuen Damm- und Einschnittverhältnisse angepasst.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger, dem Landkreis Schwandorf.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 30

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.02	SAD 42 Richtung St 2156 rechtsseitig Bau-km 0+150 bis Bau-km 0+183 linksseitig Bau-km 0+150 bis Bau-km 0+171	Straßenentwässerung	a) Landkreis Schwandorf b) Landkreis Schwandorf	<p>Das im Zuge des in Spalte 2 genannten Bereiches anfallende Oberflächenwasser wird wie bisher, über Bankette, Böschung und Mulden breitflächig versickert. Die dafür notwendigen Mulden werden an die neuen Damm- und Einschnittverhältnisse angepasst.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett-Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger, dem Landkreis Schwandorf.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 31

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.03	öFW (WW5) Richtung Am Wiesengrund rechtsseitig Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+084	Straßenentwässerung	a) ---- b) Gemeinde Teunz	<p>Das im Zuge des in Spalte 2 genannten Bereiches anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette, Böschung und Mulden breitflächig versickert. Die dafür notwendigen Mulden werden an die neuen Damm- und Einschnittverhältnisse angepasst.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt der Gemeinde Teunz.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 32

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.04	<p>öFW (WW4) Richtung Eichenweg</p> <p>rechtsseitig Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+067</p> <p>linksseitig Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+040</p> <p>Sowie Bau-km 0+52 bis Bau-km 0+67</p>	Straßenentwässerung	<p>a) --- b) Gemeinde Teunz</p>	<p>Das im Zuge des in Spalte 2 genannten Bereiches anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette, Böschung und Mulden breitflächig versickert. Die dafür notwendigen Mulden werden an die neuen Damm- und Einschnittverhältnisse angepasst.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt der Gemeinde Teunz.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 33

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.05	SAD 42 Richtung Teunz rechtsseitig Bau-km 0+065 bis Bau-km 0+131 linksseitig Bau-km 0+098 bis Bau-km 0+132	Straßenentwässerung	a) Freistaat Bayern b) Landkreis Schwandorf	<p>Das im Zuge des in Spalte 2 genannten Bereiches anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette, Böschung und Mulden breitflächig versickert. Die dafür notwendigen Mulden werden an die neuen Damm- und Einschnittverhältnisse angepasst.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger, dem Landkreis Schwandorf.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 34

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.06	<p>öFW (WW3) Richtung SAD 42</p> <p>rechtsseitig Bau-km 0+007 bis Bau-km 0+086</p>	Straßenentwässerung	<p>a) Freistaat Bayern b) Gemeinde Niedermurach</p>	<p>Das im Zuge des in Spalte 2 genannten Bereiches anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette, Böschung und Mulden breitflächig versickert. Die dafür notwendigen Mulden werden an die neuen Damm- und Einschnittverhältnisse angepasst.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt der Gemeinde Niedermurach.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 35

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.07	B 22 Richtung Cham rechtsseitig Bau-km 0+366 bis Bau-km 0+458	Straßenentwässerung	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das im Zuge des in Spalte 2 genannten Bereiches anfallende Oberflächenwasser wird wie bisher, über Bankette, Böschung und Mulden breitflächig versickert. Die dafür notwendigen Mulden werden an die neuen Damm- und Einschnittverhältnisse angepasst.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger, der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 36

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.08	St 2156 Richtung B 22 linksseitig Bau-km 0+557 bis Bau-km 0+604	Straßenentwässerung	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Das im Zuge des in Spalte 2 genannten Bereiches anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette, Böschung und Mulden breitflächig versickert. Die dafür notwendigen Mulden werden an die neuen Damm- und Einschnittverhältnisse angepasst.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger, dem Freistaat Bayern.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 37

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.09	<p>öFW (WW1) Richtung St 2156</p> <p>rechtsseitig Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+045</p> <p>linksseitig Bau-km 0+018 bis Bau-km 0+074</p>	Straßenentwässerung	<p>a) Gemeinde Niedermurach b) Gemeinde Niedermurach</p>	<p>Das im Zuge des in Spalte 2 genannten Bereiches anfallende Oberflächenwasser wird wie bisher, über Bankette, Böschung und Mulden breitflächig versickert. Die dafür notwendigen Mulden werden an die neuen Damm- und Einschnittverhältnisse angepasst.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt der Gemeinde Niedermurach.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 38

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.10	St 2156 Richtung B 22 Rechtsseitig Bau-km 0+180 bis Bau-km 0+272 Sowie Bau-km 0+466 bis Bau-km 0+523 Sowie Bau-km 0+571 bis Bau-km 0+612 Linksseitig Bau-km 0+180 bis Bau-km 0+536	Straßenentwässerung	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Das im Zuge der in Spalte 2 genannten Bereichen anfallende Oberflächenwasser wird, soweit es nicht über Bankette, Böschung und Mulden breitflächig versickert, über Entwässerungsrinnen, Mulden, Rohrleitungen und Durchlässe gesammelt und über ein Regenrückhaltebecken (inkl. Absetzbecken) RRB 1 (Speichervolumen $V = 774\text{m}^3$) (siehe BWVZ lfd. Nr. 3.27) zum vorhandenen Vorfluter (Cederbach, Einleitungsstelle E1) geleitet. Die Einleitungsmenge beträgt max. 21 l/s</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger, dem Freistaat Bayern.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 39

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.11	SAD 42 Richtung Teunz Rechtsseitig Bau-km 0+012 bis Bau-km 0+052 Linksseitig Bau-km 0+016 bis Bau-km 0+048	Straßenentwässerung	a) ---- b) Landkreis Schwandorf	<p>Das im Zuge der in Spalte 2 genannten Bereichen anfallende Oberflächenwasser wird, soweit es nicht über Bankette, Böschung und Mulden breitflächig versickert, über Entwässerungsrinnen, Mulden, Rohrleitungen und Durchlässe gesammelt und über ein Regenrückhaltebecken (inkl. Absetzbecken) RRB 1 (Speichervolumen $V = 774\text{m}^3$) (siehe BWVZ lfd. Nr. 3.27) zum vorhandenen Vorfluter (Cederbach, Einleitungsstelle E1) geleitet. Die Einleitungsmenge beträgt max. 21 l/s</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlchalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger, dem Landkreis Schwandorf.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 40

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.12	öFW (WW2) Richtung öFW (WW1) Rechtsseitig Bau-km 0+028 bis Bau-km 0+039 Sowie Bau-km 0+049 bis Bau-km 0+095	Straßenentwässerung	a) ---- b) Gemeinde Niedermurach	<p>Das im Zuge der in Spalte 2 genannten Bereichen anfallende Oberflächenwasser wird, soweit es nicht über Bankette, Böschung und Mulden breitflächig versickert, über Entwässerungsrinnen, Mulden, Rohrleitungen und Durchlässe gesammelt und über ein Regenrückhaltebecken (inkl. Absetzbecken) RRB 1 (Speichervolumen $V = 774\text{m}^3$) (siehe BWVZ lfd. Nr. 3.27) zum vorhandenen Vorfluter (Cederbach, Einleitungsstelle E1) geleitet. Die Einleitungsmenge beträgt max. 21 l/s</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt der Gemeinde Niedermurach.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 41

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.13	<p>öFW (WW3) Richtung SAD 42</p> <p>Linksseitig Bau-km 0+074 bis Bau-km 0+034</p>	Straßenentwässerung	<p>a) Freistaat Bayern b) Gemeinde Niedermurach</p>	<p>Das im Zuge der in Spalte 2 genannten Bereichen anfallende Oberflächenwasser wird, soweit es nicht über Bankette, Böschung und Mulden breitflächig versickert, über Entwässerungsrinnen, Mulden, Rohrleitungen und Durchlässe gesammelt und über ein Regenrückhaltebecken (inkl. Absetzbecken) RRB 1 (Speichervolumen $V = 774\text{m}^3$) (siehe BWVZ lfd. Nr. 3.27) zum vorhandenen Vorfluter (Cederbach, Einleitungsstelle E1) geleitet. Die Einleitungsmenge beträgt max. 21 l/s</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt der Gemeinde Niedermurach.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 42

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.14	St 2156 Richtung B 22 Rechtsseitig Bau-km 0+424 bis Bau-km 0+488	Sickermulde	a) ---- b) Freistaat Bayern	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereichen wird das anfallende Hangwasser (siehe Unterlage 18.3 V1) in einer großen Sickermulde zur kontrollierten Versickerung gesammelt, um das Becken RRB1 zu entlasten.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger, dem Freistaat Bayern.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 43

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.15	St 2156 Richtung B 22 rechts n. links (kreuzend) Bau-km 0+271 bis Bau-km 0+274	Durchlass DN 400	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Zur Ableitung von angestautem Muldenwasser des in Spalte 2 genannten Bereiches, ist ein straßenkreuzender Durchlass DN 400 erforderlich.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 44

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.16	St 2156 Richtung B 22 links (längs) Bau-km 0+182 bis Bau-km 0+269	Entwässerungs- leitung DN 400	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Zur Ableitung von angestautem Muldenwasser des in Spalte 2 genannten Bereiches, ist eine längsseitige Entwässerungsleitung DN 400 erforderlich.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 45

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.17	St 2156 Richtung B 22 links n. rechts (kreuzend) Bau-km 0+182 bis Bau-km 0+224 rechts Bau-km 0+576 bis Bau-km 0+580	Durchlass DN 500	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Zur Ableitung von angestautem Muldenwasser der in Spalte 2 genannten Bereiche, ist ein straßenkreuzender Durchlass, sowie ein Durchlass (mündet in Beckenanlage) mit jeweils DN 500 erforderlich.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Durchlässe obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 46

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.18	<p>öFW (WW1) Richtung St 2156</p> <p>rechts n. links (kreuzend)</p> <p>Bau-km 0+043 bis Bau-km 0+043</p>	Durchlass DN 300	<p>a) ---</p> <p>b) Gemeinde Niedermurach</p>	<p>Zur Ableitung von angestautem Muldenwasser des in Spalte 2 genannten Bereiches, ist ein straßenkreuzender Durchlass DN 300 erforderlich.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Niedermurach.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 47

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.19	öFW (WW2) Richtung öFW (WW1) rechts (längs) Bau-km 0+038 bis Bau-km 0+039	Durchlass DN 300	a) --- b) Gemeinde Niedermurach	<p>Zur Ableitung von angestautem Muldenwasser des in Spalte 2 genannten Bereiches, ist ein längsseitiger Durchlass DN 300 erforderlich.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Niedermurach.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 48

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.20	<p>öFW (WW3) Richtung SAD 42</p> <p>rechts (längs)</p> <p>Bau-km 0+099 bis Bau-km 0+085</p>	Durchlass DN 300	<p>a) ---</p> <p>b) Gemeinde Niedermurach</p>	<p>Zur Ableitung von angestautem Muldenwasser des in Spalte 2 genannten Bereiches, ist ein längsseitiger Durchlass DN 300 erforderlich.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Niedermurach.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 49

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.21	SAD 42 Richtung Teunz rechts n. links (kreuzend) Bau-km 0+048 bis Bau-km 0+035	Durchlass DN 200	a) --- b) Landkreis Schwandorf	Zur Ableitung von angestautem Muldenwasser des in Spalte 2 genannten Bereiches, ist ein straßenkreuzender Durchlass DN 200 erforderlich. Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %.). Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Landkreis Schwandorf. <i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 50

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.22	SAD 42 Richtung Teunz Gesamtverlauf Bau-km 0+096 bis Bau-km 0+215	Entwässerungs- leitung DN 400	a) b) Freistaat Bayern*	<p>Zur Ableitung des gedrosselten Abflusses (21l/s) aus dem Regenrückhaltebecken wird in dem in Spalte 2 genannten Bereich eine straßenkreuzende, sowie daran anschließende, längs der B22 verlaufende Entwässerungsleitung DN 400 erforderlich, welche in den Cederbach mündet. (Einleitungsstelle E1)</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>*Für die im Fremdgrund verlaufenden Leitungsabschnitte sind Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern abzuschließen.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 51

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.23	B 22 Richtung Cham rechts n. links (kreuzend) Bau-km 0+344 bis Bau-km 0+363	Entwässerungs- leitung DN 150	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur Ableitung von im Bereich des Brückenbauwerks BW 1-04 anfallenden Oberflächenwasser, ist in dem Spalte 2 genannten Abschnitt eine straßenkreuzende Entwässerungsleitung DN 150 erforderlich.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 52

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.24	<p>B22 Richtung Cham</p> <p>rechts Leitung 1</p> <p>Bau-km 0+366 bis Bau-km 0+524</p> <p>rechts Leitung 2 Bau-km 0+410 bis Bau-km 0+526</p>	Entwässerungs- leitung DN 500	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland*	<p>Zur Ableitung von etwaig anfallendem Regenwasser, welches bei außergewöhnlichen Regenereignissen nicht versickern sollte, könnte zusätzlich über die in den in Spalte 2 genannten Leitungen (jeweils DN 500) in den Cederbach abgeleitet werden. Diese verlaufen zunächst parallel der B22 und queren diese dann von rechts nach links.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitungen obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>*Für die im Fremdgrund verlaufenden Leitungsabschnitte sind Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern abzuschließen.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 53

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.25	SAD 42 Richtung Teunz links Bau-km 0+264 bis Bau-km 0+226	Durchlass DN 200	a) --- b) Landkreis Schwandorf	<p>Zur Ableitung von angestautem Muldenwasser des in Spalte 2 genannten Bereiches, ist ein längsseitiger Durchlass DN 200 erforderlich.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %.</p> <p>Die Unterhaltung der Durchlässe obliegt dem Landkreis Schwandorf.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 54

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.26	<p>öFW (WW4) Richtung Eichenweg</p> <p>links (längsseitig)</p> <p>Bau-km 0+045 bis Bau-km 0+053</p>	Durchlass DN 300	<p>a) ---</p> <p>b) Landkreis Schwandorf</p>	<p>Zur Ableitung von angestautem Muldenwasser des in Spalte 2 genannten Bereiches, ist ein längsseitiger Durchlass DN 300 erforderlich.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Teunz.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 55

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.27	B 22 Richtung Cham rechts Bau-km 0+330	Regenrückhalte- becken RRB 1	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des im Bereich der SAD 42 und der St 2156 gesammelten Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 0+330 rechts ein Regenrückhaltebecken angelegt.</p> <p>Das Fassungsvermögen des geplanten Regenrückhaltebeckens beträgt ca. 774 m³. Die Entleerung des Beckens erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Leichtstoffabscheider. Die Ablaufmenge ist auf 21 l/Sek (Einleitungsstelle E1) begrenzt. Der Notüberlauf erfolgt über eine Raubbettmulde direkt in den Cederbach.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens und der Ableitung obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Cederbachs bleibt unverändert.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/16.5</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 56

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.01	Gesamte Bau- strecke der B22, der St 2156, der SAD 42 sowie der Ortsstraßen	Telekommunikations- linien	a) und b) Deutsche Telekom AG und/oder weitere Telekommunikati- onsunternehmen	<p>Im Ausbaubereich der Kreuzung B 22 / St 2156 / SAD 42, werden durch die Baumaßnahme Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG und/oder weiteren Telekommunikationsunternehmen berührt.</p> <p>Ebenso in den Baubereichen der Bauwerke Bw1-01, B1-02 und Bw1-04.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch das jeweilige Telekommunikationsunternehmen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitungen verbleibt bei den Telekommunikationsunternehmen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 57

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.02	SAD 42 innerorts von Teunz Von Bau-km 0+210 bis Bau-km 0+300 Einmündungsbe- reich „Am Wiesenweg“ sowie „Eichenweg“	Niederspan- nungskabel und/oder Nieder- spannungsfreilei- tung sowie (Straßenbeleuch- tung)	a) und b) Bayernwerk AG	<p>Im Zuge der Anpassung der SAD 42, der Ortsstraßen sowie des öFW (WW5) an die neuen Verhältnisse, werden durch die Baumaßnahme Anlagen der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, gesichert bzw. den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Sicherung bzw. Anpassung führt die E.ON Bayern AG durch.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag / Sondernutzungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p> <p>Hinweis: Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 58

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.03	Im Ort Teunz einhergehend mit der Angleichung der Straßen „Eichenweg“ und „Am Wiesengrund“	Wasserleitungen	a) und b) Gemeinde Teunz als Versorgungsunternehmen	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich werden durch die Baumaßnahme vorhandene Wasserleitungen berührt.</p> <p>Die Anlagen müssen an die Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angegliedert werden.</p> <p>Hinweise: Alle Änderungen werden in Abstimmung mit der Gemeinde Teunz ausgeführt. Über die Änderungen wird mit der Gemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Soweit diese Wasserleitungen bereits die SAD 42 kreuzen/berühren, regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht nach den zwischen dem Landkreis Schwandorf und der Gemeinde Teunz bestehenden Gestattungsverträgen. Ansonsten regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht, soweit diese Wasserleitungen in öffentlichen Straßen verlaufen, nach den vertraglichen oder verwaltungsinternen Regelungen zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und dem Versorgungsunternehmen; i. Ü. gilt Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher der Gemeinde Teunz.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 59

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.04	Im Ort Teunz einhergehend mit der Anpassung der Straßen „Eichenweg“ und „Am Wiesengrund“	Kanalisationsleitungen	a) und b) Gemeinde Teunz als Entsorgungsunternehmen	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich werden durch die Baumaßnahme bestehende Kanalisationsleitungen berührt.</p> <p>Die Leitungen müssen an die veränderte Situation angepasst oder ggf. gesichert werden.</p> <p>Hinweise: Alle Änderungen werden in Abstimmung mit der Gemeinde Teunz ausgeführt. Über die Änderungen wird mit der Gemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen</p> <p>Soweit diese Kanalisationsleitungen bereits die SAD 42 kreuzen/berühren, regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht nach den zwischen dem Landkreis Schwandorf und der Gemeinde Teunz bestehenden Gestattungsverträgen. Ansonsten regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht, soweit diese Kanalisationsleitungen in öffentlichen Straßen verlaufen, nach den vertraglichen oder verwaltungsinernen Regelungen zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und dem Versorgungsunternehmen; i. Ü. gilt Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher der Gemeinde Teunz.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 60

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.05	Gesamte Bau- strecke der B22, der St 2156, der SAD 42 und der Ortsstraßen	Drainagen	a) und b) Grundstückseigen- tümereigentümer	<p>Falls im Ausbaubereich Drainagen überbaut bzw. beeinträchtigt werden, werden diese wieder funktionsfähig hergestellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt, wie bisher, den jeweiligen Grundstückseigentümern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 61

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.06	Bau-km 0+300 bis Bau-km 0+390 li. der SAD 42	Rückbau Regenwasserkanäle DN 150 - 400	a) und b) Leitungseigentümer (Landkreis Schwandorf)	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle werden durch die Baumaßnahme Regenwasserkanäle berührt.</p> <p>Die Anlage wird entbehrlich und entfernt.</p> <p>Hinweise: Der Straßenbaulastträger und die Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage entfällt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 62

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.07	Bau-km 0+080 bis Bau-km 0+240 li. der St 2156	Regenwasserkanal DN 150 - 400	a) und b) Leitungseigentümer (Freistaat Bayern)	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle werden durch die Baumaßnahme Regenwasserkanäle berührt.</p> <p>Die Anlage wird entbehrlich und entfernt.</p> <p>Hinweise: Der Straßenbaulastträger und die Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage entfällt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 63

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.01	Gesamte Bau- strecke der B22, der St 2156, der SAD 42, der Ortsstraßen so- wie der Seiten- entnahme Lam- penricht	Gestaltungs- maßnahmen lt. landschaftspfle- gerischen Maß- nahmenplänen	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der gesamte Bereich dieser Straßen- baumaßnahme wird gemäß beiliegen- dem landschaftspflegerischer Begleit- planung (vgl. Unterlage 9 und 19) gestaltet.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesre- publik Deutschland - Bundesstraßen- verwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Stra- ßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwan- dorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Soweit keine abweichenden Vereinba- rungen getroffen werden, obliegt die Unterhaltung der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 64

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.02	Gesamte Bau- strecke der B22, der St 2156, der SAD 42, der Ortsstraßen so- wie der Seiten- entnahme Lam- penricht	Landschaftspfle- gerische Schutz- und Ausgleichs- maßnahmen (4A,5A,6A ge- mäß Unterlage 9.3)	a) siehe Unterlage 9 und 19 b) siehe Unterlage 9 und 19	<p>Die in Spalte 3 genannten Flächen werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9 und 19 enthalten.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, obliegt die Unterhaltung der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 65

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.01	B22, Abschnitt 2181 Station 0,380 bis 0,760	Seitenentnahme	a) Grundstückseigen- tümer b) Bundesrepublik	<p>Zur Beschaffung von 28.700 m³ benötigten Auffüllmassen wird von Grundstück Fl.Nr. 862, 870, 872 und 873, Gemarkung Gleiritsch, im notwendigen Umfang Material entnommen.</p> <p>Größe ca. 10000 m² Tiefe ca. 40 m Mögliche Entnahmemenge Seitenentnahme ca. 32.500 m³</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p> <p>Das Grundstück wird anschließend wieder in einen nutzbaren Zustand gebracht. Die nähere Beschreibung der geplanten Maßnahme ist den Unterlagen Nr. 9 und 19 zu entnehmen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 66

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.02	Fl. Nr. 948/1 Fl. Nr. 951 Fl. Nr. 952 Fl. Nr. 953/1 Fl. Nr. 955 Fl. Nr. 970	Rodung	a) Grundstückseigentümer b) Grundstückseigentümer	<p>Im Zuge des Neubaus von St 2156 wird in den in Spalte 2 genannten Flurstücken eine Rodung vorgenommen.</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 67

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.03	B 22 Richtung Cham rechts Bau-km 0+230	Retentionsraum	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes von 520 m³ ist eine Abgrabung auf den Flurstück Nr. 960 Gemarkung Rottendorf erforderlich.</p> <p>Das Fassungsvermögen des geplanten Retentionsraumes beträgt 520 m³. Die Entleerung des Raumes erfolgt durch einen ca., 10m langen Entwässerungsgraben in den Cederbach.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil des Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beträgt 24,59 %. Der Anteil des Landkreises Schwandorf beträgt 19,67 %.</p> <p>Die Unterhaltung des Retentionsraumes obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Cederbachs bleibt unverändert.</p> <p>Das Grundstück wird anschließend wieder in einen natürlichen bewachsenen Zustand gebracht. Die nähere Beschreibung der geplanten Maßnahme ist den Unterlagen Nr. 9 und 19 zu entnehmen.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 5/18.9</i></p>